

Charité | Charitéplatz 1 | 10117 Berlin

**Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Referatspostfach 321**

per E-Mail an: [321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

**Dekanat**

**Dekan  
Prof. Dr. Joachim Spranger**

Postadresse  
Campus Charité Mitte  
Charitéplatz 1 | 10117 Berlin

Besuchsadresse  
Friedrich Althoff-Haus

T +49 30 450 570 252  
T +49 30 450 570 654  
v-dekan@charite.de

Donnerstag, 29.02.2024

**Stellungnahme der Charité – Universitätsmedizin Berlin zum  
Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tier-  
schutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“.

Wir begrüßen das Ziel, den Schutz von Tieren zu stärken. Die Charité selbst leistet mit ihrem Charité 3R Zentrum und der konsequenten Entwicklung von Alternativmethoden Beiträge zum Tierschutz, die weit über gesetzliche Vorgaben hinausreichen. Zur Erfüllung unseres Forschungsauftrages benötigen wir jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, rechtssicher tierexperimentell zu arbeiten.

Einige Formulierungen im vorliegende Referentenentwurf wirken sich auf für wissenschaftliche Zwecke genutzte Tiere bzw. die Forschung mit und an Tieren aus. Sie bergen nach unserem Verständnis große Risiken für die biomedizinische Forschung und könnten negative Konsequenzen für den Forschungsstandort Deutschland nach sich ziehen.

Dies folgt insbesondere aus der Verschärfung der §§ 17 (Tierschutzstrafrecht) und 18 (Ordnungswidrigkeitenrecht) TierSchG in Verbindung mit § 1 S. 2 TierSchG (Erfordernis eines vernünftigen Grundes).

Die fehlende Konkretisierung (Definition) des vernünftigen Grundes in § 1 S. 2 TierSchG, nach der Tieren nur dann Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, sorgt bereits nach

geltender Rechtslage für eine rechtsunsichere Lage im Umgang bzw. bei der Tötung von Versuchstieren, die für ein Versuchsvorhaben gezüchtet wurden, dann aber aus biologischen oder wissenschaftlichen Gründen in diesem keine Verwendung finden. Diese Nachzuchten sind in der Regel unvermeidbar und häufig auch genetisch nicht verwendbar. Sie können aufgrund ihrer hohen Anzahl mangels Haltungskapazitäten im Rahmen der fortlaufenden Forschung auch nicht alle bis an ihr Lebensende gehalten werden oder finden anderweitige Verwendung (z.B. durch Vermittlung etc.). Die Tötung eines Großteils dieser Tiere ist daher unvermeidbare Folge, um die weitere Forschung nicht unmöglich zu machen. Besonders in diesem Kontext führen die vorgeschlagenen Formulierungen des § 17 Abs. 2 im Referentenentwurf („in Bezug auf eine große Zahl“, „beharrlich wiederholt“), mangels klarer Definition und keiner Unterscheidung im Hinblick auf die Tiernutzung (z.B. Unterschiede zwischen Nutztier- und Versuchstierhaltung) zu erheblichen Unsicherheiten für die in Versuchstierhaltungen tätigen Personen. Die in § 17 Abs. 2 des Referentenentwurfs angedrohten hohen Freiheitsstrafen und der Bußgeldrahmen in § 18 Abs. 4 des Referentenentwurfs gehen über jede Verhältnismäßigkeit hinaus, die persönlich von Einzelpersonen im Forschungsbetrieb getragen werden können.

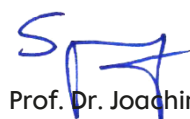
Um Rechtssicherheit für die Erlaubnisinhaber nach § c11 TierSchG trotz Verschärfung der §§ 17 und 18 TierSchG zu erreichen, sollte unter § 4 Abs. 3 TierSchG „wenn der wissenschaftliche Zweck es erfordert, genetisch veränderte Tiere mit nicht pathologischem Phänotyp zu züchten, die für wissenschaftliche Zwecke getötet werden“ ergänzt werden.

Kritisch sehen wir auch die Änderung des Tötungsbezugs von Wirbeltieren auf Tiere des § 4 Nr. 1d und 1e des Referentenentwurfs, mit denen der Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes von einzelnen, besonders schutzwürdigen Spezies auf alle Tiere generalisiert wird, ohne dass die Erweiterung des besonderen Schutzbedürfnisses auf alle Tiere innerhalb der Mitgliedsstaaten festgestellt wurde. Dadurch würde der Zugang zu Zellen und Geweben niedriger organisierter Tierspezies, z.B. Larvenstadien, Fruchtfliegen und Fadenwürmer erschwert, auf die auch im Rahmen der Entwicklung alternativer Ansätze im Sinne des 3R-Prinzips zurückgegriffen wird.

In § 8 TierSchG würden wir hingegen die Festlegung auf ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Ausbildung am Tier befürworten, wenn diese z.B. im Rahmen der tierärztlichen Approbationsverordnung oder der EU 2020/63 Basisausbildung vorgeschrieben ist, da es sich hierbei um standardisierte und wiederkehrend gleichartige Eingriffe und Behandlungen handelt. Dieser Punkt findet im Referentenentwurf keine Berücksichtigung.

Letztlich sollte in § 11b des Referentenentwurfs deutlich klargestellt werden, dass auch weiterhin die Möglichkeit der wissenschaftlichen Publikation von belasteten Krankheitsmodellen bzw. die Einfuhr von belasteten Linien in unbelastetem Zustand (Spermien, Eizellen, unbelasteter Phänotyp) zugelassen wird.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Joachim Spranger  
Dekan